

Satzung

des

Reitsportteam Darmstadt e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reitsportteam Darmstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt-Wixhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Kreisreiterbundes Darmstadt-Dieburg e.V. (KRB) und durch den KRB Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Gemeinnützigkeit

1. Das Reitsportteam Darmstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 61).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13)

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Reitsportteam Darmstadt ist die Förderung des Reitsports und Breitensports mit Pferden. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Durchführung von LPO- und auch WBO-Prüfungen im Dressur- und Springsport
 - b. Die Organisation von Lehrgängen im Bereich des Reitsports oder Breitensports
 - c. Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
 - d. Das Bewerben des Reitsports und Sports mit Pferden im regionalen Umkreis und die Erhaltung des Pferdesports als Kulturgut
 - e. Die Schulung der Mitglieder für einen fachgerechten und artgerechten Umgang mit dem Pferd im Sinne des Tierschutzes.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig oder bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.

§5 Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, ihnen anvertrauten Pferden ausreichend Bewegung zu gewähren und die Grundsätze tierschutzgerechter und verhaltensgerechter Ausbildung zu wahren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bei der Teilnahme an Turnierveranstaltungen.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
4. Mitglieder haben das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
5. Mitglieder, die eine Wahl annehmen, sind verpflichtet, die ihnen vom Vorstand übergebenen Aufgaben im Interesse des Reitsportteams auszuführen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. Dezember des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen den Ausschluss durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Helfereinsätze (ersatzweise Geldleistungen) zu leisten.
3. Beiträge und Aufnahmegelder werden nach Art und Höhe im Rahmen einer Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen und Aufnahmegeldern vom Vorstand bestimmt.
5. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Reitsportteams. Sie wird in der Gebührenordnung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen festhält. Sie ist vom Schriftführe sowie dem 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes; Ausschussmitglieder können durch Block- oder Listenwahl gewählt werden.
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§4 Absatz 3),
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Aufnahmegelder,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Die Anträge nach §4 Absatz 1 (letzter Satz)
- Beschwerden nach §6 Absatz 3

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Vorsitzende
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Sportwart
 - f. Bis zu 3 weitere Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt
 - a. In den geraden Kalenderjahren für den Vorsitzenden und den Kassenwart
 - b. In den ungeraden Kalenderjahren für den Stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer sowie die Beisitzer
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

§14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesverband, im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - a. Name
 - b. Adresse
 - c. Nationalität
 - d. Geburtsort
 - e. Geburtsdatum
 - f. Geschlecht
 - g. Telefonnummer
 - h. E-Mail-Adresse
 - i. Bankverbindung
 - j. Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen
 - k. Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Geschlecht
 - e. Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Der Verein ist in folgenden Verbänden Mitglied:
 - a. Kreisverband Darmstadt-Dieburg
 - b. Landesverband HessenDiesen können ebenfalls folgende Daten für Verwaltungs- und Organisationszwecke zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Geschlecht
 - e. Sportartenzugehörigkeit
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

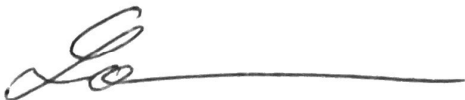
Nico →



d. Laumann

E. Kinde-Rost

Laumann



I. Laumann

Mei

Thiep